

Mietkonditionen

Auf dieser Seite finden Sie die aktuellen Mietkonditionen, welche beim Abschluss eines Mietvertrages im Chalet „St-Nicolas“ einzuhalten sind.

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter zur naturgemässen Benützung die Wohnung im entsprechend angegebenen Stockwerk (Parterre oder 1. Stock) für maximal die angegebene Anzahl Personen, einschliesslich Kinder.
2. Die Mietdauer beginnt mit dem Anreisetag und endet am Abreisetag. Die Ferienwohnungen werden normalerweise von Samstag bis Samstag vermietet. Entsprechende Ausnahmen können in Absprache getroffen werden.
3. Die Ferienwohnung steht dem Mieter am Anreisetag ab 15h00 zur Verfügung und muss am Abreisetag bis spätestens um 10h00 wieder freigegeben werden.
4. Der Mietzins für die ganze Wohnung wird pro Nacht angegeben und abgerechnet. Bei der Unterzeichnung des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter die im Vertrag festgelegte Anzahlung innert der festgelegten Frist zu bezahlen. Dieser Betrag wird in der Schlussrechnung angerechnet. Wenn nichts anderes vereinbart wurde wird der Restbetrag am Vortag der Abreise verrechnet.
5. Die Anzahlung kann mittels Einzahlungsschein oder direkt via Banküberweisung auf das folgende Konto überwiesen werden: UBS Grächen, KontoNr: 294-I221678. Wir akzeptieren keine Checks, da diese von den Banken nicht mehr angenommen werden. Für Gäste aus dem EU-Raum akzeptieren wir ebenfalls Euro.
6. Der Strom- und Holzverbrauch gehen zu Lasten des Mieters und werden extra berechnet.
7. Die Kurtaxe wird direkt am Anreisetag abgerechnet. Somit erhalten Sie die Gästekarte mit welcher Sie bei vielen Bahnen, Geschäften und Restaurants von Vergünstigungen profitieren können.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung sauber zu halten. Für die Reinigung der Wohnung werden CHF 80.00 und für die Wäsche pro Bett CHF 12.50 berechnet.
9. Zu den Möbeln und sonstigen Gegenstände ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind dem Vermieter sofort zu melden und vom Mieter angemessen zu entschädigen. Fehlende Inventargegenstände werden dem Mieter voll verrechnet. Es dürfen keine Nägel in die Wände eingeschlagen werden. Es sind keine Haustiere gestattet.
10. Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er aber bleibt für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Zeit zu entrichten.
11. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
12. Es können besondere Vereinbarungen getroffen werden.